

§ 48m UFG Förderungsgegenstand

UFG - Umweltförderungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.01.2024

§ 48m.

Gefördert werden können Investitionen, laufende Kosten und immaterielle Leistungen im Zusammenhang mit:

1. 1.der Steigerung der Ressourceneffizienz und der Schließung von Stoffkreisläufen;
2. 2.der Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen durch Behandlung oder stoffliche Verwertung von Abfällen;
3. 3.der Verstärkung der inner- oder überbetrieblichen Kreislaufwirtschaft einschließlich Logistiko Optimierung;
4. 4.der Herstellung und dem Einsatz von hochqualitativen, schadstoffarmen Sekundärrohstoffen (inkl. vorgelagerter Sortier- und Aufbereitungsschritte);
5. 5.der Umsetzung ressourceneffizienter, schadstofffreier Produkte oder Produktionssysteme, insbesondere durch Substitution besorgniserregender Stoffe in Erzeugnissen und Prozessen;
6. 6.der Entwicklung, Testung und Demonstration von neuen Verfahren oder Technologien der Kreislaufwirtschaft (Öko-Innovationen) einschließlich der Errichtung von Pilot- und Demonstrationsanlagen;
7. 7.der Abfallvermeidung oder der Vorbereitung zu Wiederverwendung und Recycling von Abfällen einschließlich Sammlung und Sortierung;
8. 8.innovativen Dienstleistungen zur Steigerung der Materialeffizienz;
9. 9.der Umstellung der Produktion auf den effizienten Einsatz von biogenen Reststoffen;
10. 10.der Projektberatung in Zusammenhang mit neuen Geschäfts- und Organisationsmodellen sowie Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft;
11. 11.der Verlängerung der Lebensdauer oder der Steigerung der Nutzungsintensität von Produkten;
12. 12.der Qualifizierung von Humanressourcen für Kreislaufwirtschaft;
13. 13.Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit betreffend die Kreislaufwirtschaft;
14. 14.der Stärkung sozialökonomischer Betriebe in der Kreislaufwirtschaft.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at